

Grosser Gemeinderat, Vorlage

Interpellation betreffend "Hintertreibt der Stadtrat aktiv den Volksentscheid vom 10. Juni 2018 zum unteren Postplatz?"

Antwort des Stadtrats vom 27. November 2018

Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Am 16. November 2018 haben Gregor R. Bruhin und Philip C. Brunner, beide Gemeinderäte, im Namen der SVP-Fraktion die Interpellation „Hintertreibt der Stadtrat aktiv den Volksentscheid vom 10. Juni 2018 zum unteren Postplatz?“ eingereicht. Sie stellen darin dem Stadtrat eine Reihe von Fragen zum Verfahren der Gültigkeitserklärung und der Umsetzung der Initiative "Ja zu Gewerbe und Läden in der Altstadt!". Wortlaut und Begründung des Vorstosses sind aus dem vollständigen Interpellationstext im Anhang ersichtlich.

Frage 1

Nachdem der Stadtpräsident bisher kommunikativ im Lead war, stellt sich die Frage, welches Departement federführend in diesem Dossier ist? Ist es das Präsidentialdepartement oder das Baudepartement?

Antwort

Grundsätzlich geht es um ein Geschäft des Gesamtstadtrats. Die Frage der Gültigkeit einer Initiative wie auch die Vorbereitung einer Abstimmung, einschliesslich der Abstimmungsunterlagen, obliegt dem Präsidentialdepartement. Für das Bebauungsplanverfahren liegt die Federführung beim Baudepartement.

Nachdem die Volksinitiative "Ja zu Gewerbe und Läden in der Altstadt!" an der Urnenabstimmung vom 10. Juni 2018 von den Zuger Stimmberechtigten angenommen worden ist, geht es nun um deren Umsetzung. Laut Initiativtext wird die Stadt Zug beauftragt, den Bebauungsplan Post abzuändern, damit die gemäss Bebauungsplan aufzuhebenden oberirdischen Parkplätze im Bereich der Altstadt – ausser auf dem oberen Postplatz – erhalten bleiben. Mit anderen Worten geht es nunmehr ausschliesslich um die Schaffung der rechtlichen und planerischen Grundlagen, für welche nur noch das Baudepartement zuständig ist. Dieses gilt deshalb als sogenannt federführendes Departement. Als federführendes Departement ist bzw. war das Baudepartement verantwortlich für sämtliche materiellen Belange im Zusammenhang mit der Volksinitiative. So war es denn auch das Baudepartement, welches nach der Annahme der Volksinitiative die Änderung des Bebauungsplanes Post an die Hand nahm.

Das Präsidialdepartement hingegen ist bei Volksinitiativen für die formellen Belange zuständig. Dazu gehört - bei entsprechenden Anfragen -, den Initiativtext zu prüfen, das Zustandekommen der Initiative festzustellen und den Abstimmungsprozess zu lancieren und zu überwachen. Insbesondere die Überwachung der Einhaltung der (Ordnungs-)fristen obliegt der Stadtkanzlei. Ebenfalls übernimmt die Stadtkanzlei in Rücksprache mit dem federführenden Departement die Redaktion der Abstimmungsbroschüre. Diese wird letztlich in zweimaliger Lesung vom Stadtrat beraten und verabschiedet. Die Kommunikation wurde dem Stadtpräsidenten übertragen, da die Frage der Gültigkeit, bzw. Ungültigkeit, der Initiative im Fokus der Berichterstattung stand. Zudem sollte damit aufgezeigt werden, dass der Stadtrat einstimmig aus Überzeugung hinter dem gewählten Vorgehen steht.

Frage 2

Initiativen werden vor deren Lancierung jeweils bei der Stadtkanzlei zur Prüfung auf deren Gültigkeit eingereicht. Hat das Initiativkomitee "Ja zu Gewerbe und Läden in der Altstadt" die Initiative ebenfalls der Stadtkanzlei zur Prüfung eingereicht?

a) Falls ja, wurde die Baudirektion des Kantons Zug in dieser Phase konsultiert?

b) Falls ja, hat die Stadtkanzlei interveniert, da offenbar übergeordnetes Recht verletzt wurde?

c) Falls nein, warum nicht?

Antwort

Ja, das anwaltlich vertretene Initiativkomitee "Ja zu Gewerbe und Läden in der Altstadt!" hat ihr Volksbegehren bei der Stadtkanzlei zur Vorprüfung eingereicht. Gemäss § 11 Abs. 1 Satz 2 der Gemeindeordnung der Stadt Zug vom 1. Februar 2005 entscheidet jedoch nicht die Stadtkanzlei über die Gültigkeit einer Initiative, sondern der Grosse Gemeinderat. Eine Vorprüfung durch die Stadtkanzlei ist dementsprechend nicht ausdrücklich vorgesehen. Dies mit gutem Grund: Eine Vorprüfung durch eine Verwaltungsstelle darf nämlich die Entscheidungsfreiheit und damit die Souveränität des Parlaments als Prüfinstanz nicht beeinträchtigen. Eine solche Vorprüfung hätte deshalb – auch wenn sie gesetzlich vorgeschrieben wäre – keinerlei rechtsverbindliche Wirkung. Die Einführung einer obligatorischen Vorprüfung von Volksbegehren durch die Stadtkanzlei würde deshalb die Initiantinnen und Initianten bloss in falscher Sicherheit wiegen. Eine solche Vorschrift ist deshalb abzulehnen.

Eine Pflicht für Initiativkomitees, Volksinitiativen der Stadtkanzlei zur Vorprüfung einzureichen, besteht folglich nicht. Auf entsprechende Anfragen überprüft die Stadtkanzlei Initiativtexte jedoch auf ihre formelle Gültigkeit. Dabei werden ausschliesslich die in § 10 Abs. 3 Gemeindeordnung aufgeführten Formerfordernisse geprüft und entsprechende – rechtlich unverbindliche - Empfehlungen abgegeben. Erscheint der Stadtkanzlei ein Initiativbegehren als offensichtlich widerrechtlich oder nicht umsetzbar, gibt sie gegenüber den Initiantinnen und Initianten bereits an dieser Stelle auch eine unverbindliche Meinungsäusserung zum materiellen Inhalt ab. Nicht verlangt werden kann, dass in diesem Stadium bereits vertiefte und weitergehende Abklärungen zur Durchführbarkeit getätigt werden. Vielmehr tragen für den Inhalt einer Initiative die Initiantinnen und Initianten die alleinige Verantwortung. Und es ist dem Grossen Gemeinderat vorbehalten, über die Gültigkeit der Initiative zu befinden.

Im vorliegenden Fall waren keine Anhaltspunkte erhärtet für die Annahme, die Initiative verstosse offensichtlich gegen übergeordnetes Recht oder sei offensichtlich undurchführbar. Nach § 113 Abs. 1 des Gesetzes über die Organisation und die Verwaltung der Gemeinden vom 4. September 1980 (Gemeindegesezt, GG; BGS 171) kann eine in der Gemeindeordnung festgesetzte Anzahl Stimmberechtigter über einen in den Aufgabenbereich der Gemeinde fallenden Gegenstand, der dem obligatorischen oder dem fakultativen Referendum unterliegt, eine Initiative einreichen.

Als zulässiger Initiativgegenstand gelten damit zweifelsohne auch Bebauungspläne, welche vom Grossen Gemeinderat verabschiedet werden und danach dem fakultativen Referendum unterstehen. Bei Volksbegehren, welche derartige planerische Massnahmen zum Gegenstand haben, spricht man auch von "Planungsinitiativen". Darüber hinaus sind Bebauungspläne grundsätzlich abänderbar, wenn auch nur unter einschränkenden Bedingungen. Zu beachten sind hier insbesondere die Planbeständigkeit von jüngeren Planungen (vgl. Art. 21 RPG) sowie die Pflicht zur Wahrung der wesentlichen Vorteile gegenüber der Einzelbauweise gemäss § 32 des Planungs- und Baugesetzes vom 26. November 1998 (PBG; BGS 721.11).

Infolge der im Planungsrecht vorgeschriebenen Verfahrensschritte, die zwingend eingehalten werden müssen, können Planungsinitiativen regelmässig nur in der Form der allgemeinen Anregung (vgl. § 113 Abs. 2 GG), mithin als blosse Planungsaufträge, eingereicht werden. Bei Volksinitiativen in Form der allgemeinen Anregung ist eine Prognose über die Frage der Umsetzbarkeit jedoch regelmässig sehr schwierig. Oft ist im Zeitpunkt der Lancierung einer solchen Initiative nicht klar, wie, wann und ob überhaupt eine Umsetzung möglich ist. Ein typisches Anschauungsbeispiel hierfür liefert die Volksinitiative betreffend Sport- und Streethockeyplatz für Oberwil, die schlussendlich – nach rund acht Jahren Planung! - im Rahmen der Urnenabstimmung vom 18. Mai 2014 endgültig begraben werden musste. Gerade bei Planungsinitiativen kann die Frage, ob das Initiativbegehren umgesetzt werden könne, oft erst nach Durchführung eines aufwändigen Planungsverfahrens einigermaßen sicher beantwortet werden. Letzte Klarheit bringt erst ein rechtskräftig bewilligter und genehmigter Plan oder ein rechtskräftiges Gerichtsurteil. Zwar musste sämtlichen Beteiligten klar sein, dass die Umsetzung des Volksbegehrens ein nicht ganz einfaches Unterfangen sein würde; aus damaliger Sicht erwies sich eine Umsetzung jedoch nicht als von vornherein unmöglich. In diesem Zusammenhang kann auf die Ausführungen im Bericht und Antrag des Stadtrates vom 27. Februar 2018 (Vorlage Nr. 2474) verwiesen werden, wo die Haltung des Stadtrates wiedergegeben wird. Bereits damals hielt der Stadtrat fest, dass für die Umsetzung der Initiative eine langwierige Bebauungsplanänderung notwendig sein würde, welche eine Vorprüfung durch die Baudirektion und zwei Lesungen im Grossen Gemeinderat notwendig macht (vgl. a.a.O., S. 9). Ausdrücklich wurde schon damals festgehalten: "Es ist mit entsprechenden Einwendungen, einem Referendum (einer dritten Volksabstimmung über dasselbe Thema) sowie einem Beschwerdeverfahren zu rechnen. Dieser Prozess dürfte vier bis fünf Jahre in Anspruch nehmen" (S. 9). Nicht zuletzt aus diesen Gründen empfahl der Stadtrat die Ablehnung der Initiative.

Im Zeitpunkt der informellen Vorprüfung durch die Stadtkanzlei konnte eine verlässliche Beurteilung der Durchführbarkeit jedenfalls noch nicht vorgenommen werden. Daran hätte auch eine Konsultation der Baudirektion des Kantons Zug nichts geändert. Das Fazit der Baudirektion hätte auch nicht anders lauten können als "nicht a priori unmöglich, aber schwierig!" Bei diesem Ergebnis gilt es den für Volksinitiativen vom Bundesgericht entwickelten Grundsatz "in dubio pro populo" (im Zweifelsfall für die Volksrechte, d.h. in diesem Fall zugunsten der Gültigkeit) zu beachten. Dieser verlangt, dass Volksbegehren, die nicht eindeutig rechtswidrig oder undurchführbar sind, zwingend dem Volk zur Abstimmung unterbreitet werden müssen (auch wenn an deren Rechtmässigkeit bzw. Durchführbarkeit Zweifel bestehen). Bis zum Erhalt des Vorprüfungsberichts der kantonalen Baudirektion vom 19. Oktober 2018 war die Frage nach der Durchführbarkeit aber nicht ausreichend klar beantwortet, um das Volksbegehren für ungültig erklären zu können.

Entgegen der Annahme in der Fragestellung unter Ziff. 2 Bst. b war bei der Vorprüfung des Initiativbegehrens keineswegs offenbar, dass übergeordnetes Recht verletzt sein soll. Tatsächlich ist die Volksinitiative auch aus heutiger Sicht nicht rechtswidrig - sie kann aber ohne Verletzung des übergeordneten Rechts nicht umgesetzt werden. Insofern ist sie lediglich undurchführbar.

Frage 3

Ist es korrekt, dass die Unterlagen der Stadt Zug, die anfangs Juli 2018 bei der Baudirektion eingereicht wurden, unvollständig waren, was einen umfassenden Bericht der Baudirektion gemäss Art. 47 des Raumplanungsgesetzes, nicht möglich machte?

a) Falls ja, inwieweit ist es dazu gekommen, dass der Stadtrat unvollständige Unterlagen zur Vorprüfung eingereicht hatte?

b) Wie nimmt der Stadtrat zum entstandenen Eindruck Stellung, dass er die Unterlagen mutwillig unvollständig bei der Baudirektion einreichte, um aus formellen Gründen eine Abweisung der Anpassung des Bebauungsplans zu erwirken?

Antwort

Es ist nicht korrekt, dass die Stadt unvollständige Unterlagen eingereicht hat. Der Auftrag aufgrund des Initiativtextes war eindeutig: "Die Stadt Zug wird beauftragt, den Bebauungsplan Post abzuändern, damit die gemäss Bebauungsplan aufzuhebenden, oberirdischen Parkplätze im Bereiche der Altstadt – ausser auf dem oberen Postplatz – erhalten bleiben.". Mit den Anpassungen der Bestimmungen 5 und 7 des Bebauungsplans Post ist der Stadtrat dem Anliegen nachgekommen. Aus Sicht des Stadtrats waren die Unterlagen ausreichend, um die Vorprüfung vorzunehmen.

Das Dossier, das die Stadt gut drei Wochen nach der Volksabstimmung mit Schreiben vom 3. Juli 2018 der Baudirektion einreichte, umfasste folgende Dokumente:

- Einleitungsbeschluss des Stadtrats, Bebauungsplan Post, Plan Nr. 7515, mit Änderungen aufgrund der Volksinitiative "Ja zu Gewerbe und Läden in der Altstadt!",
- Gestaltungs- und Betriebskonzept Postplatz Zug, 18. April 2007; Hager Landschaftsarchitekten AG (ohne Situation Umgestaltung unterer Postplatz);
- Abstimmungsbotschaft zur Volksinitiative "Ja zu Gewerbe und Läden in der Altstadt!".

Die zur Vorprüfung eingereichten Unterlagen waren aus folgenden Überlegungen aus Sicht des Stadtrates ausreichend:

- Da der untere und der obere Postplatz nicht im Perimeter des Bebauungsplans Post liegen und dieser sich auf das alte Postgebäude und die inzwischen realisierten Neubauten zwischen den Geleisen und der Poststrasse beschränkt, konnten keine planerischen Vorteile im Bebauungsplanperimeter aufgezeigt werden. Die von der Initiative geforderte Anpassung betrifft Bestimmungen, die über den Perimeter hinausgehen (Aufhebung von mindestens 60 öffentlichen oberirdischen Parkplätzen auf dem oberen und unteren Postplatz sowie im Bereich von maximal 300 m Abstand zum Bebauungsplan). Das wurde mit der Baudirektion seinerzeit so vereinbart. Eine Genehmigung des Bebauungsplans von 2008 war nur möglich, indem diese Aufwertungsmassnahmen anderweitig gesichert wurden (u.a. durch Verträge).
- Bis auf die Aufhebung der 60 Parkplätze war der Bebauungsplan vollständig umgesetzt. Das Parkhaus war bereits Ende April 2018 in Betrieb genommen worden. Innerhalb des Bebauungsplanperimeters waren bereits im Sommer 2018 alle Arbeiten abgeschlossen und die Aufwertungsmassnahmen für den oberen Postplatz aufgenommen worden.

Die Umsetzung des Bebauungsplans wurde zwingend mit der Aufhebung von insgesamt mindestens 60 öffentlichen oberirdischen Parkplätzen verknüpft. Mit der Urnenabstimmung wurde diese Verknüpfung teilweise aufgehoben hinsichtlich der Parkplätze, die sich nicht auf dem oberen Postplatz befinden. Der Stadtrat erklärte die Vorteile des Bebauungsplans gegenüber der Baudirektion u. a. mit dem an der Abstimmung zum Ausdruck gebrachten öffentlichen Interesse an der Beibehaltung der oberirdischen Parkplätze auf dem unteren Postplatz. Eine generelle Überprüfung des Bebauungsplans war nicht angezeigt, da innerhalb des Perimeters praktisch alles umgesetzt war. Somit war dies nur eine sogenannte "kleine Änderung".

In der Regel wird bei kleinen Änderungen auf einen ausführlichen Bericht verzichtet. Zudem war die Sachlage in der beigelegten Abstimmungsbroschüre dargelegt und hinreichend bekannt.

Der Stadtrat stellt sich klar gegen den Vorwurf, er habe mit dem Einreichen unvollständiger Unterlagen eine Abweisung des Gesuchs aus formellen Gründen erwirken wollen. Im Gegenteil. Der Stadtrat hat umgehend die notwendige Anpassung des Bebauungsplans an die Hand genommen und auf ein aufwändiges Mitwirkungsverfahren verzichtet, da der Volkswille unmissverständlich und klar ausgedrückt worden war und er sich bei einem anderen Vorgehen dem Vorwurf ausgesetzt hätte, er würde die Umsetzung des Volkswillens verzögern.

Frage 4

Ist es richtig, dass die Baudirektion den Stadtrat zu einer persönlichen Besprechung eingeladen hat, um offene Fragen rund um die Vorprüfung zu klären?

- a) Ist es korrekt, dass der Stadtrat diese Einladung ablehnte?*
- b) Falls ja, warum?*

Antwort

Die Baudirektion sprach keine Einladung aus, um offene Fragen rund um die Vorprüfung zu klären. Sie legte in ihrem Schreiben vom 7. August 2018 dar, welche weiteren Unterlagen und Auskünfte sie benötige und schloss das Schreiben mit der in solchen Fällen üblichen Floskel "Wir sind gerne bereit, die offenen Punkt gemeinsam zu erörtern. Bei Fragen steht Ihnen unser Kantonsplaner gerne zur Verfügung." Dem Stadtrat stellten sich keine Verständnisfragen und er ergänzte umgehend und wie gewünscht die Unterlagen mit Schreiben vom 11. September 2018.

Frage 5

Ist es korrekt, dass der Stadtrat von der Baudirektion aufgefordert wurde, aufzuzeigen, wo die Vorteile des Bebauungsplanes mit der Aufhebung der Parkplätze liegen?

- a) Falls ja, ist es korrekt, dass der Stadtrat dieser Aufforderung nicht nachgekommen ist?*
- b) Falls nein, mit welcher Argumentation hat der Stadtrat versucht die Vorteile aufzuzeigen?*

Antwort

Es ist richtig, dass der Stadtrat von der Baudirektion dazu aufgefordert wurde. Mit dem oben erwähnten Schreiben vom 7. August 2018 ersuchte die Baudirektion den Stadtrat um diese und weitere Aussagen. Zusammengefasst ging es um folgende Punkte:

- Ist die Zweckbestimmung des Bebauungsplans noch richtig oder ist diese anzupassen? (Die Zweckbestimmung lautet wie folgt: Der Bebauungsplan schafft die planungsrechtlichen Voraussetzungen für eine zweckmässige Überbauung unter Einbezug des geschützten Hauptgebäudes, für die Errichtung eines öffentlichen Parkhauses und eine Aufwertung des Aussenraums.)
- Wo liegen die Vorteile des Bebauungsplans mit der beantragten Streichung der Parkplätze auf dem unteren Postplatz?
- Aussagen zur Planbeständigkeit des erst 2008 genehmigten Bebauungsplans.
- Aussagen zu den Kurzzeitparkplätzen und dazu, dass andere Bebauungspläne viel weniger oberirdische Parkplätze ausweisen.

Daraufhin schickte der Stadtrat der Baudirektion am 11. September 2018 ein ausführliches Schreiben. Soweit es sachdienlich war, wurden die Unterlagen geliefert (z.B. Ergänzungsbericht zum Planungsbericht), wo dies keine zusätzliche Hilfe gewesen wäre, wurde begründet darauf verzichtet (Abklärungen Verkehr). Wo es keine Möglichkeiten gab (u.a. Aufwertungen innerhalb des Perimeters) wurde wiederum begründet, wieso auf die Einreichung von Unterlagen verzichtet wurde.

Der von kantonaler Seite gewünschte Bericht wurde als Ergänzungsbericht zum Planungsbericht von 2007 nachgeliefert. Der Bericht von 2007 hat in weiten Teilen noch Gültigkeit. Die Planung wurde ja nicht grundsätzlich überarbeitet. Weiter wurde ebenfalls eine Kopie des Planungsberichts von 2007 beigelegt. Auf die weiteren Fragen der Baudirektion ist der Stadtrat in seinem Begleitschreiben vom 11. September 2018 ausführlich eingegangen. Zu den Vorteilen des Bebauungsplans mit den aufgrund der Initiative erforderlichen Änderungen schrieb der Stadtrat an die Baudirektion folgendes: "Die Vorteile gegenüber der Einzelbauweise bestehen einerseits in der Gliederung der Gebäudevolumen und der Freiräume, andererseits in der Umgestaltung des oberen Postplatzes und dem Verbleiben von oberirdischen Parkplätzen für die Altstadt. Das Stimmvolk gewichtet das Interesse an Parkplätzen als höheres Interesse als die Umgestaltung zu einem Freiraum. Zudem wird mit der vorliegenden Änderung des Bebauungsplans keine Abweichung gegenüber den Bauvorschriften der Einzelbauweise generiert, weshalb keine wesentlichen Vorteile im Sinne von § 32 PBG auszuweisen sind." Zu den Parkplätzen wurde darauf hingewiesen, dass bei der Einführung des heute geltenden Verkehrsregimes auf dem oberen Postplatz umfassende Berechnungen gemacht wurden. Die Parkplätze auf dem unteren Postplatz haben keinen Einfluss auf die Zeughausgasse und die Poststrasse. Dieses Geviert wird somit wie im Gutachten prognostiziert entlastet. Die Belastung auf der Vorstadt dürfte vernachlässigbar sein und entspricht der heutigen Situation. Da diese Dokumente nach wie vor Gültigkeit haben, verzichtete der Stadtrat auf weitergehende Parkplatz- und Verkehrsberechnungen.

Am 8. November 2018 fand zwischen der Baudirektion des Kantons Zug und der Stadt Zug eine Besprechung statt. An dieser nahmen seitens Kanton Zug Baudirektor Urs Hürlimann, Kantonsplaner René Hutter und Freddy Trütsch, Kommunikationsbeauftragter der Baudirektion teil. Seitens Stadt Zug setzte sich die Delegation zusammen aus Dolfi Müller, Stadtpräsident, Martin Würmli, Stadtschreiber, Nicole Nussberger, Departementssekretärin Baudepartement, und Harald Klein, Stadtplaner. An dieser Besprechung wurden verschiedene Möglichkeiten diskutiert, einen Mehrwertausgleich (wesentliche Vorzüge gegenüber der Einzelbauweise) gemäss § 32 PBG zu schaffen. Sämtliche Beteiligten waren sich einig, dass geeignete neue Massnahmen nicht gefunden werden könnten.

Frage 6

Ist der Stadtrat mit den Interpellanten einig, dass ein Volksentscheid ein hohes Gut darstellt und der Stadtrat alles in seiner Macht stehende zu unternehmen hätte, diesen umzusetzen?

Antwort

Der Stadtrat geht mit den Interpellanten einig, dass ein Volksentscheid ein hohes Gut darstellt und er tat alles in seiner Macht stehende, um diesen umzusetzen. So prüfte er, ob er weitere Vorteile in die Waagschale werfen kann neben dem gemäss Abstimmungsergebnis manifestierten Interesse an der Beibehaltung der 42 Parkplätze. Diese Prüfung weiterer möglicher Vorteile und deren Umsetzung wurde stadintern geführt. Die zur Diskussion stehenden Massnahmen waren auch Gegenstand des Gesprächs zwischen der Baudirektion und der Stadt am 8. November 2018. Geprüft und verworfen wurden folgende Massnahmen:

- Vergrösserung des Bebauungsplanperimeters: Bringt aufgrund der heutigen Baustrukturen und der vielen verschiedenen Eigentümer mit unterschiedlichen Interessen keine Vorteile. Damit hätte der Plan auch grundsätzlich überarbeitet werden müssen, das heisst, es hätte ein vollständig neuer Bebauungsplan erarbeitet werden müssen.
- Öffentliche Nutzungen in den Erdgeschoss rund um den unteren und oberen Postplatz zwingend vorschreiben: Nicht umsetzbar und verstösst gegen den Vertrauensschutz der Eigentümerinnen und Eigentümer, die sich auf den heutigen BBP verlassen dürfen. Ausserdem sind wesentliche Teile mit langjährigen Verträgen vermietet, so dass auch diese Massnahme keine Vorteile bringen kann. Im heutigen Bebauungsplanperimeter ist dies zudem bereits vorgesehen mit Ausnahme des achtstöckigen Gebäudes.

- Aufhebung von öffentlichen Parkplätzen im Untergeschoss der Gebäude des Bebauungsplans und Nutzung als Lagerflächen. Das reduziert zwar die Anzahl Parkplätze, der wesentliche geforderte Vorteil kann so aber nicht geschaffen werden. Zudem wäre es wirtschaftlich unsinnig, teure Parkplatzflächen als Lagerflächen zu nutzen.
- Weitere Aufwertung der Guggiwiese mit dem Bebauungsplan: Dazu müsste der Bebauungsplan auf Nichtbaugelände ausgedehnt werden, was rechtlich unzulässig ist.
- Ersatzflächen schaffen für die aufzuhebenden 42 Parkplätze durch Spurabbau der Kantonsstrasse (Linksabbieger in Bahnhofstrasse): Weder mittel-, noch langfristig umsetzbar.

Gemäss dem Demokratieprinzip sind die Resultate von rechtskonform zustande gekommenen Volksentscheiden umzusetzen. Der Stadtrat hat deshalb unmittelbar nach Vorliegen des Abstimmungsresultates eine Bebauungsplanänderung in Angriff genommen. Dies mit dem Willen, den Entscheid umzusetzen. Neben dem Demokratieprinzip ist aber auch das Rechtsstaatsprinzip eine tragende Säule unseres schweizerischen Staatswesens. Dabei gibt es Fallkonstellationen, in denen das Rechtsstaatsprinzip dem Demokratieprinzip vorgeht, namentlich dann, wenn ein demokratisch gefällter Entscheid auf unterer Ebene gegen höherrangiges Recht verstösst bzw. infolge höherrangigem Recht nicht umgesetzt werden kann. Mittlerweile zeigt sich, dass vorliegend ein solcher Fall eingetreten ist. Aus diesem Grund hat sich der Stadtrat entschieden, dem Grossen Gemeinderat zu beantragen, die Initiative nachträglich für undurchführbar zu erklären.

Frage 7

Wie positioniert sich der Stadtrat zum Vorwurf, dass er gegenteilige Interessen verfolgt, als er durch den Volksentscheid beauftragt wäre?

Antwort

Der Stadtrat hat den Volkswillen ernst genommen und sich einer raschen Umsetzung angenommen. Das steht nicht im Widerspruch zu seiner ablehnenden Haltung zur Initiative. Diese gründete darin, dass er für die Umsetzung rechtliche Probleme befürchtete. Der klare Vorprüfungsbericht der Baudirektion belegt nun, dass zu den gewichtigen, bereits konsumierten Privilegien des Bebauungsplans keine Aufwertungsmassnahmen denkbar sind, welche diese hätten ausgleichen können. Mit kleinen Einzelmassnahmen wären die Privilegien nicht aufzuwiegen gewesen. Es wären adäquate Aufwertungsmassnahmen nötig gewesen. In erster Linie ist der Stadtrat dem Rechtsstaat verpflichtet. Der Vorwurf ist zudem insofern entkräftet, als der Stadtrat mit der speditiven Einleitung des Vorprüfungsverfahrens sich ja ernsthaft an die Umsetzung der Initiative machte.

Bereits bei der Beantwortung der einfachen Anfrage zu den rechtlichen Konsequenzen der Initiative wurde darauf hingewiesen, dass der Kanton aufgrund der Rechtslage gegenüber der Änderung des Bebauungsplanes Vorbehalte anbringen könnte.

Frage 8

Wie nimmt der Stadtrat zum Umstand Stellung, dass der Eindruck entsteht als würde er mutwillig einen Volksentscheid sabotieren und wie positioniert sich der Stadtrat zum damit mit sich führenden Vertrauensverlust in die eigene Behörde?

Antwort

Nach Würdigung aller Fakten, die der Stadtrat mit dieser Interpellationsbeantwortung liefert, kann die Sachlage nun auch von Aussenstehenden richtig beurteilt werden. Der infolge unvollständiger Informationen möglicherweise entstandene Eindruck, dass der Stadtrat den Volksentscheid nicht umsetzen wollte, ist haltlos. Wie bereits dargelegt, hat der Stadtrat die Umsetzung unverzüglich an die Hand genommen.

Frage 9

Welche Massnahmen gedenkt der Stadtrat zu ergreifen, um doch noch eine praktikable Lösung zu finden, die eine Anpassung des Bebauungsplanes im Sinne der Volksabstimmung vom 10. Juni 2018 ermöglicht?

Antwort

Derzeit erkennt der Stadtrat keine Massnahmen, um doch noch eine praktikable Lösung zu finden, den Volksentscheid umzusetzen. Er hofft auf eine rasche Klärung der Frage der Gültigkeit durch das Verwaltungsgericht.

Frage 10

Welchen Plan B hat der Stadtrat, um dem Volkswillen in anderer Form Rechnung zu tragen, falls die Anpassung des Bebauungsplanes (zu welchem Zeitpunkt auch immer) nicht mehr möglich sein sollte?

Antwort

Der Stadtrat kann sich vorstellen, dass im Rahmen eines Gesamtverkehrskonzeptes und der Ortsplanungsrevision die Anliegen der Initiative nochmals übergeordnet und unabhängig vom Bebauungsplan Post geprüft werden können.

Antrag

Wir beantragen Ihnen

- die Antwort des Stadtrats zur Kenntnis zu nehmen.

Zug, 27. November 2018

Dolfi Müller
Stadtpräsident

Martin Würmli
Stadtschreiber

Beilage:

1. Interpellation Hintertreibt der Stadtrat aktiv den Volksentscheid vom 10. Juni 2018 zum unteren Postplatz?
2. Bebauungsplan Post, Plan Nr. 7084, Lageplan mit markiertem Bebauungsplanperimeter

Die Vorlage wurde vom Präsidiyaldepartement und vom Baudepartement verfasst. Weitere Auskünfte erteilt Ihnen gerne Stadtpräsident Dolfi Müller, Vorsteher Präsidiyaldepartement, Tel. 041 728 21 01, und Stadtratsvizepräsident André Wicki, Vorsteher Baudepartement, Tel. 041 728 21 51.